

Klage von DB Schenker gegen die EFTA-Überwachungsbehörde vom 15. Juli 2012**(Rechtssache E-8/12)**

(2012/C 314/09)

Die Unternehmen Schenker North AB, Schenker Privpak AB und Schenker Privpak AS (zusammen „DB Schenker“), vertreten durch Rechtsanwalt Jon Midthjell, Advokatfirmaet Midthjell AS, Grev Wedels plass 5, NO-0151 Oslo, Norwegen, haben am 15. Juli 2012 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen die EFTA-Überwachungsbehörde erhoben.

Die Kläger ersuchen den EFTA-Gerichtshof,

1. den angefochtenen Beschluss in der Sache ESA Nr. 68736 (DB Schenker), wie er den Klägern am 18. Mai 2012 notifiziert wurde, insoweit aufzuheben, als er den Zugang zu folgenden Unterlagen versagt:
 - i) vollständige Angabe des Inhalts der Sache ESA Nr. 34250 (Posten Norge/Privpak);
 - ii) Schreiben von Posten Norge, datiert vom oder erhalten am 13. Juli 2010;
 - iii) Protokolle von Treffen zwischen der Beklagten, einschließlich ihres Präsidenten, und Posten Norge und/oder der norwegischen Regierung;
2. den angefochtenen Beschluss in der Sache ESA Nr. 68736 (DB Schenker), wie er den Klägern am 23. Mai 2012 notifiziert wurde, insoweit aufzuheben, als er den Zugang zu einer vollständigen Angabe des Akteninhalts in dieser Sache versagt;
3. den angefochtenen Beschluss in der Sache ESA Nr. 68736 (DB Schenker), wie er den Klägern am 2. Juli 2012 notifiziert wurde, insoweit aufzuheben, als er den Zugang zu Folgendem versagt:
 - a) Angaben zu den Verfahren für die Aktenverwaltung, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, der üblichen Verfahren zur Erfassung eingehender und ausgehender Korrespondenz und interner Dokumente; Angaben zu der Person, die zur Öffnung/Schließung von Akten und zur Erfassung von Dokumenten/Ereignissen im Zusammenhang mit einer Sache befugt ist; Angaben zur Art der Informationen, die zu jedem Dokument/Ereignis in der Datenbank der Beklagten zu erfassen sind;
 - b) Angaben zu den Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit gemäß den im Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 407/08/KOL vom 27. Juni 2008 festgelegten Regeln für den Zugang zu Dokumenten;
 - c) Beschlüsse des Kollegiums der ESA zur geltenden Ermächtigung des Direktors der Abteilung Verwaltung, des Direktors der Abteilung Wettbewerb und staatliche Beihilfen und des Direktors der Rechts- und Exekutivabteilung der Beklagten.
4. der Beklagten die Kosten des Verfahrens sowie die Kosten etwaiger Streithelfer aufzuerlegen.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Die Kläger — Schenker North AB, Schenker Privpak AB und Schenker Privpak AS (zusammen „DB Schenker“) — gehören zu einem internationalen Speditions- und Logistikkonzern im Besitz der Deutschen Bahn AG. Schenker North AB betreibt die Geschäfte des Konzerns im Land-, See- und Eisenbahnverkehr in Norwegen, Schweden und Dänemark zusammen mit den Tochtergesellschaften Schenker Privpak AS und Schenker Privpak AB.
- Am 14. Juli 2010 erließ die EFTA-Überwachungsbehörde einen Beschluss in der Sache Nr. 34250 (Posten Norge/Privpak), demzufolge Posten Norge im Zeitraum 2000-2006 seine beherrschende Stellung auf dem norwegischen Markt für die Paketzustellung vom Unternehmen an den Verbraucher missbraucht hat. Der Beschluss wurde vom EFTA-Gerichtshof in der Sache E-15/10 *Posten Norge AS/EFTA-Überwachungsbehörde* bestätigt. Die Kläger verlangen von Posten Norge Schadenersatz für Ausfälle, die durch den Verstoß hervorgerufen wurden, und streben eine Überprüfung der von der Beklagten durchgeführten Untersuchung und des Verfahrens an. Am 3. August 2010 reichten die Kläger gemäß den durch den Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 407/08/KOL vom 27. Juni 2008 festgelegten Regeln einen Antrag auf Gewährung des Zugangs zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Sache ESA Nr. 34250 ein.

- Am 8. März 2012 forderten die Kläger die Beklagte gemäß Artikel 37 Absatz 2 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommens auf, tätig zu werden, da die Beklagte über das Ersuchen um Akteneinsicht vom 3. August 2010 noch nicht abschließend befunden hatte. In einer gesonderten Klage (Sache E-7/12) machen die Kläger geltend, dass die Beklagte danach zu ihrem Ersuchen um Akteneinsicht nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht Stellung genommen und das Ersuchen nicht ordnungsgemäß bearbeitet habe, wodurch sie ebenfalls geschädigt worden seien.
- Die Kläger führen in der vorliegenden Klage an, dass sie am 12. März 2012 bzw. am 11. April 2012 zwei weitere Ersuchen um Akteneinsicht an die Beklagte gerichtet haben, um in ihrer eigenen Akteneinsichts-Sache (ESA Nr. 68736) die Angabe des Inhalts sowie die internen Verfahren/Anweisungen der Beklagten für die Verwaltung der Akten und die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu erhalten.
- Am 18. Mai 2012, am 23. Mai 2012 und am 2. Juli 2012 teilte die Beklagte den Klägern mit, wie ihr erstes Ersuchen um Akteneinsicht vom 3. August 2010, ihr zweites Ersuchen um Akteneinsicht vom 12. März 2012 bzw. ihr drittes Ersuchen um Akteneinsicht vom 11. April 2012 beschieden wurde. Mit der vorliegenden Klage streben die Kläger eine vollständige oder teilweise Aufhebung dieser Beschlüsse an.

Nach Ansicht der Kläger hat die EFTA-Überwachungsbehörde

- im Zusammenhang mit dem ersten Beschluss vom 18. Mai 2012 gegen Artikel 2 Absatz 1 der Regeln für den Zugang zu Dokumenten und Artikel 16 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommens verstoßen;
 - im Zusammenhang mit dem zweiten Beschluss vom 23. Mai 2012 ihre Befugnisse missbraucht und gegen Artikel 2 Absatz 1 der Regeln für den Zugang zu Dokumenten und Artikel 16 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommens verstoßen und
 - im Zusammenhang mit dem dritten Beschluss vom 2. Juli 2012 gegen Artikel 2 Absatz 1 der Regeln für den Zugang zu Dokumenten und Artikel 16 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommens verstoßen.
-